

Hygienekonzept Covid-19 vom 22.07.2021

Neuerungen ab 22.07.2021 werden gelb dargestellt.

Im Haus

1. Covid-19 PoC Schnelltest durch Mitarbeiter der Einrichtung. Siehe auch „Durchführung Schnelltests“
2. Wöchentliche Temperaturkontrolle bei allen Bewohnern durch die Pflege
3. Abstandsgebot von mindestens 1,5m ist einzuhalten
4. Mund-Nasen-Schutz ist in allen öffentlichen Bereichen des Hauses verpflichtend zu tragen und die Einhaltung wird durch das Personal überwacht. Ab sofort sind ausschließlich medizinischer Mund-Nasen-Schutz erlaubt. Dazu zählen medizinischer Mundschutz oder FFP2 Maske. Bei einer Inzidenz <10 ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bei Besucher und Personal ausreichend, sofern eine Impfung stattgefunden hat.
5. Öffnung des Speisesaals für alle Bewohner unter Einhaltung der Verpflichtung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahme direkte Speisen- und Flüssigkeitsaufnahme und demenziell erkrankte Bewohner.
 - a. Nach Mittagessen und Abendessen sind alle Tische und Stühle im Speisesaal zu desinfizieren
 - b. Zwischen den Nahrungsaufnahmen ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Einhaltung wird durch die Mitarbeiter kontrolliert
 - c. Gruppenangebote dürfen wieder stattfinden und dabei der Mindestabstand unterschritten werden. **Wichtig zur Unterschreitung des Mindestabstandes ist, dass alle Teilnehmer vollständig geimpft oder genesen sind.**
6. Aufenthalt auf den Fluren ist weiterhin untersagt
7. **Raucherecke weiterhin maximal drei Personen zur Einhaltung des Abstandsgebots. Raucher nur mit Raucherkarte zulässig, um die Anzahl zu kontrollieren. Bei weiterhin vorkommender Überschreitung dieser Zahl, wird die Raucherecke geschlossen! Gilt auch für alle Mitarbeiter der Einrichtung.**
Bei Inzident <10 wird die maximale Anzahl Personen in der Raucherecke aufgehoben.
8. Tägliche Desinfektion aller Kontaktflächen (Handläufe, Aufzugstaster, etc.)
9. Nutzung des Fahrstuhls mit mehr als eine Person bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutz, maximale Anzahl weiterhin zwei Personen
10. Eingangstür bleibt weiterhin auf Klingelfunktion
11. Mehrfach tägliches Lüften der Bewohnerzimmer und öffentlichen Bereich der Einrichtung.
12. Mitarbeiter, welche eine abgeschlossene, vollständige Schutzimpfung haben, dürfen eine medizinische OP Maske tragen. Gleiches gilt für Mitarbeiter, welche eine von einer Infektion genesen sind.

Bewohnerbesuche

1. Das generelle Betretungsverbot für unser Haus ist aufgehoben
2. Es gelten ab sofort folgende Besuchszeiten
 - a. 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
 - b. Auf die genaue Einhaltung muss geachtet werden.
 - c. Besuche sind wieder an allen Tagen der Woche möglich.
3. Bewohnerbesuche müssen telefonisch angemeldet werden. Ohne Anmeldung ist kein Besuch möglich.
 - a. Anmeldungen sind während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr möglich
 - b. Außerhalb der Bürozeiten ist die Anmeldung nicht möglich.
4. Besuche sind wie folgt gestattet
 - a. Jeder Bewohner darf pro Tag mehrere Besucher während den Besuchszeiten empfangen, allerdings nur nach vorheriger Anmeldung

- b. Besuche müssen auf den Besucherzimmern stattfinden.
 - c. Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5m ist zu achten und kann durch unsere Mitarbeiter kontrolliert werden.
 - d. Maximal eine Person gleichzeitig zu Besuch.
 - e. Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder FFP2 Maske ist für Besucher und Bewohner verpflichtend und kann durch das Personal kontrolliert werden. (Ausnahme: Kurzes Abnehmen des MNS bei Bewohnern mit Demenz, wenn diese sonst den Besucher nicht erkennen können)
 - f. Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig! Bei demenziell erkranktem Bewohner kann in Ausnahmefällen das Anreichen von Getränken oder Speisen sinnvoll sein.
 - g. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichts- bzw. Gesichts-Gesichtskontakt gefördert wird.
5. Zugang zum Speisesaal ist Besuchern nicht gestattet. Die Bewohner werden dem Besuch zum Empfang gebracht.
 6. Besucher dürfen nicht die WCs der Bewohner nutzen, es stehen Besucher WCs im Keller zur Verfügung.

Besucher

1. Ab einem Inzidenzwert >10 sind die Besucher verpflichtet einen PoC Antigen Schnelltest gemäß Corona Testverordnung vom 07.03.2021 durchführen zu lassen. Zutritt zur Einrichtung ist nur bei negativem Testergebnis zulässig. Besucher die einen Test verweigern oder ein positives Ergebnis haben, dürfen die Einrichtung **nicht** betreten.
2. Schnelltests werden von Montag bis Freitag während der Arbeitszeiten der Verwaltung durchgeführt (08.00 bis 17.00 Uhr). Häufigkeit der Testung siehe Durchführung Schnelltestung. Besucher werden bereits über die Besuchsanmeldung registriert und entsprechend getestet.
3. Besucher und betriebsfremde Dritte (Therapeuten, Handwerker, Geschäftskunden, etc.) können ein negatives Testergebnis vorlegen. Bei Besuchern darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein, bei betriebsfremder Dritter (Therapeuten, Handwerker, etc.) nicht älter als 24 Stunden. Eine mit Datum beschriftete Testkassette ist nicht zulässig.
4. Die Testpflicht entfällt bei Besuchern und betriebsfremden Dritten, wenn eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden kann. Der Abschluss der Impfung muss mindestens 15 Tage zurückliegen. **Der Nachweis muss den Mitarbeitern der Einrichtung einmalig zur Kopie vorgelegt werden. Gleiches gilt für Genese Personen, welche einen Genesennachweis vorlegen können.**
5. Zutritt ins Heim nur durch Klingeln an der Eingangstür möglich. Eingangstür wird durch Mitarbeiter der Einrichtung geöffnet.
6. Rollstuhl- und Krankentransportmitarbeiter müssen in der Eingangshalle warten.
7. Direkt nach Betreten des Heims sind die Hände ausgiebig zu waschen. Waschmöglichkeit auf den Besuchertoiletten im Keller.
8. Nach der Händewaschung sind die Hände zu desinfizieren.
9. Nur nach Durchführung der Händewaschung und -desinfektion wird der Zutritt gewährt. Die Mitarbeiter weisen auf diese beiden Maßnahmen hin.
10. Eintragung in eine Anwesenheitsliste bei Betreten des Hauses (Eintragung für Zutritt verpflichtend!!!). Besucher, die sich nicht eintragen, dürfen keine Besucher durchführen.
11. Temperaturmessung und Abfrage von Symptomen, kein Zutritt bei **Temperatur > 37,5 °C** und/oder Symptomen.
12. **Der Bewohner wird durch Mitarbeiter der Einrichtung zum Besucher gebracht. Ein Bringen oder Abholen aus/zum Speisesaal ist nicht zulässig.**
13. Direkter Gang zum Zimmer des Bewohners. Aufenthalte auf dem Flur sind nicht zulässig.
14. Aufenthalt nur im Zimmer des Bewohners gestattet.

15. Nach Verlassen des Bewohnerzimmers ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
16. Bewohner, welche nicht allein auf dem Zimmer bleiben können, sollten durch die Besucher zur Rezeption gebracht werden und von dort durch Mitarbeiter zurück in den Speisesaal.
17. Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen, ausgenommen auch hier vollständig geimpfte oder geneigte Besucher. Bei diesen Besuchern ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
18. Therapeuten und sonstige körpernahe Dienstleistungen haben verpflichtend eine FFP2 Maske zu tragen. Ausnahme, wenn auch hier eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung nachgewiesen werden kann. Der Abschluss der Impfung muss mindestens 15 Tage zurückliegen. Dann ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

Außer Haus

1. Grundsätzlich ist ein Aufenthalt außerhalb des Hauses möglich. Ab einem Inzidenz Wert von über 35 sollten nur noch unbedingt erforderliche Ausgänge (Arztbesuch, etc.) erfolgen. Es wird eindringlich darum gebeten, die Ausgänge auf das notwendigste zu reduzieren und so die Gefahr der Infektion zu verringern.
2. Vor Verlassen der Einrichtung **muss** ein Hinweiszettel bei der Pflege/Empfang ausgefüllt werden. Ein Ausfüllen nach dem Ausgang ist nicht zulässig. Der Hinweiszettel muss auch dann ausgefüllt werden, wenn man sich nur wenige Meter oder wenige Minuten von der Einrichtung entfernen möchte.
3. Therapien dürfen auch außerhalb der Einrichtung stattfinden, solange der Inzidenzwert unter 35 liegt.
4. Außerhalb der Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz erforderlich. Es gelten die Hygienerichtlinien der jeweiligen Anweisungen.
5. Bei Kontakt zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten.
6. Aufenthalt außerhalb der Einrichtung ist alleine oder mit einer Begleitperson erlaubt. Bei Inzidenzwerten <10 ist die Begrenzung der Personenanzahl aufgehoben.
7. Es gelten die allgemeinen Regeln, wie Abstand halten oder Regeln der besonderen Hygiene (in Eisdielen, Restaurants, etc.)
8. Nach Rückkehr in die Einrichtung **müssen** eine gründliche Händewaschung und eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Der Mitarbeiter an der Eingangstür wird darauf hinweisen.
9. Bei Auftreten von Symptomen werden eine sofortige Isolation und ein Abstrich erfolgen, weitere Maßnahmen sind dann vom Abstrich Ergebnis abhängig. Ebenfalls wird es Maßnahmen die gesamte Einrichtung betreffend geben, welche durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt werden.

Durchführung Schnelltestung

1. Mit der neuen Landesverordnung, gültig ab 16.07.2021, wurde die Grenze zur Durchführung von Schnelltests neu festgelegt. Schnelltests sind nun bereits ab einer Inzidenz >10 durchzuführen.
2. Weiterhin erfolgt eine Differenzierung zwischen vollständig Geimpft oder Genesen und Personen ohne vollständige Impfung bzw. gar keine Impfung.
3. Folgende Regelung gelten bezüglich der Durchführung der Schnelltests. Die Durchführung gilt bei einem Inzidenzwert >10.
 - a. Bewohner:
Ohne Schutzimpfung: werden **einmal** pro Woche getestet (montags und donnerstags Vormittag)
Mit Schutzimpfung/Genesungsattest: **bei Auftreten von Symptomen**
 - b. Mitarbeiter:
Ohne Schutzimpfung: an jedem Tag, wo sie Dienst haben. Es ist nicht erforderlich diese Tests vor Dienstbeginn durchzuführen.
Mit Schutzimpfung/Genesungsattest: **bei Auftreten von Symptomen**
 - c. Besucher:
Ohne Schutzimpfung: der letzte durchgeführte Schnelltests darf nicht älter als 24 Stunden

(1,0 Tage) sein. Alternativ kann auch das Ergebnis eines PCR Tests vorgelegt werden.
Mit Schutzimpfung/Genesungsattest: kein Test erforderlich, Empfehlung einmal in der Woche zu testen.

d. Therapeuten und betriebsfremde Dritte:

siehe c, bei Therapeuten gilt ebenfalls eine tägliche Testpflicht


4. Diese Testintervalle gelten bis auf weiteres.
5. Eine Durchführung der Tests ist verbindlich für alle genannten Gruppen
6. Ergebnisse der Selbsttests für den Eigenbedarf werden nicht akzeptiert.
7. **Zutritt in die Einrichtung nur bei Erfüllung der oben genannten Kriterien möglich.**

Allgemein

1. Betriebsfremde Personen (Therapeuten, Handwerker, Geschäftskunden, etc.) müssen sich bei Aufenthalt im Haus in die Besucherliste eintragen und die Maßnahmen unter „Besucher“ beachten. Dabei ist es nicht entscheidend, wo sich die betriebsfremde Person aufhält. Auch bei Aufhalten ohne Bewohnerkontakt muss ein Test erfolgen.
2. Sollte es zu einem bestätigtem Covid-19 Fall kommen, werden alle Maßnahmen direkt zurückgenommen.

Quelle

Dieses Hygienekonzept basiert auf der Landesverordnung des Land Niedersachsen in der Fassung vom 16.07.2021.


Tobias Geers
Heimleitung


Manfred Kampling
Pflegedienstleitung